

Der Pfarrer als »pastor proprius paroeciae sibi commissae«

\\ Anmerkungen zu einem wenig beachteten Dokument
der Kleruskongregation

Von Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

Unter den zahlreichen Impulsen, die, ausgehend vom II. Vatikanischen Konzil, das Leben der Kirche nachhaltig geprägt (und in nicht unerheblicher Weise auch verändert) haben, ragen drei heraus, deren Bedeutung und Folgeschwere – bei durchaus unterschiedlicher Bewertung – praktisch unumstritten ist: zum einen die Erneuerung des liturgischen Lebens der Kirche, sodann die Wiederentdeckung der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften und schließlich die theologische und rechtliche Stärkung des Bischofsamts. Ohne dass dies unmittelbar beabsichtigt und in diesem Ausmaß zu erwarten gewesen wäre, hat jeder der drei genannten Impulse auf seine Weise erhebliche Wirkung ausgeübt auf das Verständnis von Wesen und Funktion, von Dienst und Leben des Priesters. Im Anschluss daran konnte es nicht ausbleiben, dass auch das priesterliche Selbstverständnis und das Bild des Priesters in der Öffentlichkeit eine nicht unerhebliche Wandlung durchgemacht haben.

Das katholische Priestertum war in der Folge des II. Vatikanums aber nicht nur sekundären Veränderungen ausgesetzt, sondern ist auch als solches in eine tief greifende Krise geraten. Dies nachzuweisen dürfte sich an dieser Stelle erübrigen: die tragisch hohe Zahl der (schwerpunktmäßig in den Jahren unmittelbar nach dem Konzil) aus dem Amt geschiedenen Priester spricht ebenso für sich wie die (zumindest im mitteleuropäischen und nordamerikanischen Raum) anhaltend geringe Zahl von Priesteramtskandidaten.¹ Die vielfach aufgeworfene Frage, ob die Begründung dafür eher auf der Seite des Konzils selbst² oder aber auf der dem priesterlichen Dienst und Leben immer weniger Verständnis entgegenbringenden Zeitgeists zu

¹ Vgl. hierzu Papst Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis* über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart (25. März 1992), in: AAS 84 (1992), 657–804, Nrn. 7 und 11; ders.: Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000 (6. Januar 2001), in: AAS 93 (2001), 266–309, Nr. 46.

² Bereits von einigen Konzilsvätern ist selbstkritisch angemerkt worden, »dass sich die Priester vom Konzil vernachlässigt fühlen konnten, zumal da es den Bischöfen und Laien soviel Aufmerksamkeit gewidmet hatte« (Lécuyer, Joseph: Die Geschichte des Dekrets [über Dienst und Leben der Priester], in: Brechter, Heinrich Suso [Hg.]: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 14 [= Das Zweite Vatikanische Konzil – Dokumente und Kommentare, III], 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Freiburg – Basel – Wien 1968, 132). Vgl. Neuner, Peter: Das kirchliche Amt – Identität und Wandel, in: Krieger, Walter / Schwarz, Alois (Hg.): Amt und Dienst – Umbruch als Chance, Würzburg 1996, 9–33, 25: »Man hat oft festgestellt: Das Konzil ging letztlich zu Lasten der Priester. Die nachkonziliare Amtskrise hat zumindest einen ihrer Gründe in der ekklesialen Ortlosigkeit des Priesters in den Texten des II. Vaticanum.«

sehen ist³, wird sich schwerlich erschöpfend beantworten lassen – fest steht, dass die Krise inzwischen allenfalls als entschärft, keineswegs aber als behoben gelten kann.

Angesichts schmerzlicher Traditionsbrüche auf der einen und enttäuschter Erwartungen auf der anderen Seite ist das Leben vieler Priester von einer anhaltend resignativen Grundstimmung geprägt. Insofern wird man – trotz fraglos zu diagnostizierender Lichtblicke – nicht umhinkommen festzustellen, dass die Krise des Priestertums zu den prägenden Merkmalen des gegenwärtigen Lebens und Wirkens der Kirche gezählt werden muss.⁴ Angesichts der Tatsache, dass der Dienst der Priester für die Kirche absolut unverzichtbar ist und durch nichts ersetzt werden kann⁵, kommt dem Bemühen um die nachhaltige Überwindung dieser Krise erstrangige Bedeutung zu. Nicht deren Auswirkungen, sondern deren Ursache gilt es darum alle nur erdenkliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Insofern die geistlichen Amtsträger der Kirche dazu »geweiht und bestimmt« werden, wie es in can. 1008 CIC ausgedrückt ist, »das Volk Gottes zu weiden«, hat die Krise des Priestertums bzw. des Priesternachwuchses unweigerlich in eine umfassende und flächendeckende Krise der Seelsorge geführt. In besonderer Weise davon betroffen ist die Pfarrseelsorge. Diese ist, nachdem gemäß can. 374 §1 CIC jede Diözese und andere Partikularkirche obligatorisch in verschiedene Teile oder Pfarreien (»in distinctas partes seu parocias«) aufzugliedern ist, zu Recht als »die ordentliche Form«⁶ der Seelsorge anzusehen. Analog dazu kann das Amt des Pfarrers als die Grund- und reguläre Form des priesterlichen Dienstes schlechthin betrachtet werden.⁷ Ohne besonde-

³ Vgl. hierzu die nach wie vor aktuellen Ausführungen in II. Vatikanisches Konzil: Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* (7. Dezember 1965), in: AAS 58 (1966), 991–1024, Nr. 22: »Die Freuden des priesterlichen Lebens vor Augen, kann diese Heilige Synode auch an den Schwierigkeiten nicht vorübergehen, unter denen in den heutigen Zeitumständen die Priester leiden. Sie weiß, wie sehr sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Menschen in einer Wandlung befinden, wie sehr die Ordnung der Werte in der Einschätzung der Menschen sich ändert. Von daher haben die Priester und bisweilen sogar die Gläubigen in der heutigen Welt das Empfinden, als gehörten sie nicht mehr zu ihr, und fragen sich angstvoll, wie sie mit ihr auf geeignete Weise im Handeln und in der Sprache noch Gemeinschaft haben können. Denn die dem Glauben neu erstandenen Hindernisse, die scheinbare Vergeblichkeit ihres seelsorglichen Wirkens und die oft schmerzlich erfahrene Einsamkeit können sie zur Mutlosigkeit verleiten.«

⁴ Einen gewissen Überblick über Selbstverständnis und Lebenssituation der Priester in der Gegenwart bieten die Ergebnisse der Untersuchung »Priester 2000«, vorgelegt in: Zulehner, Paul Michael: Priester im Modernisierungsstress – Forschungsbericht der Studie »Priester 2000«, Ostfildern 2002, v. a. 73–94 und 177–204. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann allerdings aufgrund offenkundiger Vorurteile und willkürlich anmutender Kategorisierungen nur bedingt überzeugen.

⁵ Vgl. Kongregation für den Klerus: Schreiben *Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend* (19. März 1999), Città del Vaticano 1999, Nr. 2.

⁶ Aymans, Winfried: *Kanonisches Recht – Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici* (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band II – Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn – München – Wien – Zürich 1997, 412.

⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe *Christus Dominus* (28. Oktober 1965), in: AAS 58 (1966), 673–701, Nr. 30. Vgl. auch May, Georg: *Die andere Hierarchie*, Siegburg 1997 (= Bökmann, Johannes [Hg.]: *Quaestiones non disputatae*, Band II), 112: »Das Urbild des Priesters ist der Pfarrer«. Vgl. ferner Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 415; Heinemann, Heribert: *Der Pfarrer*, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neu bearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 496–514, v. a. 496f.

res Augenmerk für die Lage von Pfarrseelsorge und Pfarrseelsorgern kann die gegenwärtige Krise des Priestertums bzw. des Priesternachwuchses von daher weder in ihrer Folgeschwere erkannt noch mittels geeigneter Maßnahmen auf ihre Überwindung hingewirkt werden.

1. Die Instruktion über Dienst und Leben des Priesters als »Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde«

Um so bemerkenswerter ist es, wenn dem für das Leben und pastorale Wirken der Kirche so bedeutungsvollen Amt des Pfarrers von Seiten des obersten kirchlichen Lehr- und Hirtenamts jüngst besondere Aufmerksamkeit und Sorge zugewandt wurde. Mit Datum vom 4. August 2002 veröffentlichte die Kongregation für den Klerus eine von Papst Johannes Paul II. approbierte und mittels der Bischöfe speziell an die Pfarrer und deren priesterliche Mitarbeiter in der Seelsorge adressierte Instruktion unter dem Titel: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*.⁸

»Diese Instruktion«, heißt es in der Einleitung, »beabsichtigt, den Priestern, die das bedeutende Amt des Pfarrers bekleiden, eine besonders herzliche Aufmerksamkeit zukommen zu lassen: sie sind es schließlich, die beständig unter den Menschen leben und häufig mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Gerade ihre ebenso delikate wie wichtige Stellung bietet die Gelegenheit, mit größerer Klarheit den wesensmäßigen und vitalen Unterschied zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem Amtspriestertum herauszustellen, damit die Identität der Priester und die essentielle sakramentale Dimension des geweihten Amtsträgers in gebührender Weise hervortreten.«⁹

Mit diesen Ausführungen sind bereits die wesentlichen Anliegen und Grundzüge der Instruktion skizziert. Während es in einem ersten Teil darum geht, die Identität des priesterlichen Dienstes vor dem Hintergrund der gegenseitigen Zuordnung und Unterschiedenheit von allgemeinem Priestertum auf der einen und sakramentalem Weiheamt auf der anderen Seite zu klären und zu akzentuieren¹⁰, widmet sich der zweite, stärker praxisorientierte Teil in ausdrücklicher und spezieller Weise der Pfarrei als pastoralem wie rechtlichem Institut sowie dem damit untrennbar verbundenen Amt des Pfarrers¹¹.

Vorangestellt ist der Instruktion neben einer kurzen Einleitung der Text jener Ansprache, die Papst Johannes Paul II. anlässlich einer den Teilnehmern der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus gewährten Audienz am 23. November

⁸ Das Dokument ist (bislang) nicht in den AAS veröffentlicht worden. Als eigenständige Publikation ist es in der Libreria Editrice Vaticana erschienen (Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde* – Instruktion [4. August 2002], Città del Vaticano 2002).

⁹ Ebd., Einleitung.

¹⁰ Ebd., Nrn. 1–17.

¹¹ Ebd., Nrn. 18–30.

2001 gehalten hat¹²; abgeschlossen wird sie durch ein in theologisch dichter Sprache gehaltenes »Gebet des Pfarrers zu Maria«.

Ausdrücklich will sich die Instruktion auf den Spuren des II. Vatikanischen Konzils bewegen und in den größeren Rahmen von Lehraussagen und Normen einfügen, der sich – ausgehend von der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*¹³ und dem Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* – über den CIC und den *Katechismus der Katholischen Kirche*¹⁴ bis hin zum Direktorium für Dienst und Leben der Priester *Tota Ecclesia*¹⁵, der interdikastriellen Instruktion *Ecclesiae de mysterio*¹⁶ sowie dem Schreiben der Kongregation für den Klerus zum Thema »Der Priester – Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend« spannt. Insofern ist es nicht die Absicht des Dokuments, theologisch strittige Fragen zu klären oder neue Normen einzuführen, sondern vor dem Hintergrund aktueller pastoraler Chancen und Schwierigkeiten schlicht in Erinnerung zu rufen, zu bekräftigen und in einigen Bereichen zu präzisieren, was in den oben genannten lehramtlichen bzw. disziplinären Dokumenten bereits an verbindlichen Maßgaben bezüglich der zur Behandlung stehenden Thematik vorliegt.

Im Rahmen der folgenden Ausführungen sollen einige besonders bedeutsam erscheinende Aspekte des Dokuments näher vorgestellt werden – darunter in erster Linie solche, die angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten und Herausforderungen sowohl in Bezug auf die Seelsorge wie auf die Seelsorger unmittelbar in Gefahr stehen, vernachlässigt, vergessen oder gar grundsätzlich verworfen zu werden. Der Schwerpunkt wird dabei eher auf dem von Fragen praktischer und disziplinärer Natur geprägten zweiten Teil des Dokuments liegen, während auf die allgemeiner gehaltenen Ausführungen des ersten Teils über das Verhältnis von gemeinsamem Priestertum und Weihepriestertum nur fallweise Bezug genommen wird.

2. Die Pfarrei als ordentliche Organisationsform der Seelsorge

Insofern das Augenmerk des II. Vatikanischen Konzils in besonderer Weise auf das Bischofsamt und im Anschluss daran auf die Partikularkirche gerichtet war, wur-

¹² Papst Johannes Paul II.: Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus (23. November 2001), ursprünglich veröffentlicht in: AAS 94 (2002), 213–217.

¹³ II. Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (21. November 1964), in: AAS 57 (1965), 5–75.

¹⁴ Editio typica: *Katechismus Catholicae Ecclesiae* (11. Oktober 1992), Città del Vaticano 1997.

¹⁵ Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester *Tota Ecclesia* (31. Januar 1994), Città del Vaticano 1994.

¹⁶ Kongregation für den Klerus / Päpstlicher Rat für die Laien / Kongregation für die Glaubenslehre / Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung / Kongregation für die Bischöfe / Kongregation für die Evangelisierung der Völker / Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens / Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten: Instruktion *Ecclesiae de mysterio* zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15. August 1997), in: AAS 89 (1997), 852–877.

de die Bedeutung der Pfarrei für das Leben und pastorale Wirken der Kirche weder eigens hervorgehoben noch in Abrede gestellt, sondern einfachhin vorausgesetzt; wenn in verschiedenen Dokumenten des Konzils auf Pfarrei und Pfarrseelsorge Bezug genommen wird, geschieht dies stets auf eher beiläufige Art.¹⁷

Eine etwas andere Gewichtung ist im CIC erkennbar; wenn in can. 515 die Pfarrei beschrieben wird »als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die [...] auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge [...] einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird«, fühlt man sich unweigerlich an die in can. 368 CIC enthaltene Beschreibung der Diözese erinnert: »Eine Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist«. In der Tat ist festzustellen, daß die kodikarischen Definitionen von Pfarrei und Diözese jeweils zwei zentrale Elemente aufweisen, die einander zu entsprechen scheinen: Zum einen eine konkret und dauerhaft umschriebene Teilgemeinschaft des Gottesvolkes, zum anderen einen dieser Gemeinschaft vorstehenden und mit den dazu erforderlichen, im Weiheamt begründeten sakramentalen Vollmachten ausgestatteten Hirten. Ist es angesichts dieses Befunds nicht nahe liegend, die pfarrliche Organisationsstruktur neben der universalkirchlichen und der partikularkirchlichen bzw. diözesanen als die unterste von drei essentiell und existentiell miteinander verbundenen Ebenen, nämlich als die »Ebene der Lokalkirchen«, zu charakterisieren, in der Kirche und kirchliches Leben besteht und sich verwirklicht¹⁸?

Richtig an dieser Sichtweise ist, dass die Pfarrei einen wichtigen, ja unverzichtbaren Platz in der kirchlichen Organisationsstruktur einnimmt.¹⁹ Ungeachtet einer von Pluralismus und fortschreitender Globalisierung geprägten Lebenswirklichkeit begegnen die Gläubigen der Kirche in aller Regel nach wie vor im Rahmen der Pfarrei und des pfarrlichen Lebens. Als regulärer Ort der konkreten eucharistischen Gemeinschaft kommt der Pfarrei über den organisatorischen Aspekt hinaus aber auch in theologischer Hinsicht eine herausragende Bedeutung zu.²⁰

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die theologische und rechtliche Stellung der Pfarrei im Rahmen der Partikularkirche nur bedingt mit derjenigen der Partikularkirche im Rahmen der Universalkirche vergleichbar ist. Die Unterschiede kulminieren dabei in der theologischen und rechtlichen Stellung des der jeweiligen kirchlichen Teilgemeinschaft vorstehenden Hirten.

¹⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: *Lumen gentium*, Nr. 28; dass.: *Christus Dominus*, Nr. 30; dass.: Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem* (18. November 1965), in: AAS 58 (1966), 837–864, Nr. 10; dass.: *Presbyterorum ordinis*, Nr. 6.

¹⁸ Diese Auffassung scheint Schick, Ludwig: Die Pfarrei, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neu bearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 484–496, 484, zu vertreten, wenngleich er einschränkend hinzufügt, dass »weder die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils noch der Codex Iuris Canonici der letzteren [= der Pfarrei] die gleiche ›Eigenständigkeit‹ zuerkennen wie den beiden ersteren [= Universalkirche und Partikularkirche]«.

¹⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 190 und 412–415; Schick: Die Pfarrei, 484–488; Arrieta, Juan Ignacio: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, Milano 1997 (= Pontificio Ateneo della Santa Croce [Hg.]: Trattati di diritto, 3), 443–452.

²⁰ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 18. Vgl. auch II. Vatikanisches Konzil: *Lumen gentium*, Nr. 26.

Was die Partikularkirche anbelangt, kommt dem Bischof nach can. 381 § 1 CIC »in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist«; davon ausgenommen ist lediglich, »was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist«. Kraft der ihnen in der Bischofsweihe übertragenen »Fülle des Weihesakraments«²¹ üben die Bischöfe ihr Hirtenamt unmittelbar als »Stellvertreter und Gesandte Christi«²² aus und nicht etwa – unbeschadet der zum Wesen des Bischofsamts gehörenden hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den übrigen Gliedern des Bischofskollegiums²³ – als Stellvertreter oder Gesandte des Papstes oder einer anderen kirchlichen Autorität.²⁴

Anders die theologische und rechtliche Stellung des Pfarrers, welche wesentlich von der ihm durch den Bischof als übergeordneter Instanz übertragenen Sendung bestimmt wird. Der Pfarrer übt sein Hirtenamt nicht wie der Bischof unmittelbar als Stellvertreter und Gesandter Christi aus, sondern, wie can. 515 und gleichlautend noch einmal can. 519 CIC unmissverständlich zum Ausdruck bringen, »unter der Autorität des Diözesanbischofs«. Grundlage dessen ist die Tatsache, dass er das Weihesakrament nicht in seiner Fülle empfangen hat, sondern lediglich »in untergeordnetem Rang«²⁵ und darum in der Ausübung seines Hirtenamtes essentiell und existentiell vom Bischof abhängt²⁶.

Der Abhängigkeit des Pfarrers vom Bischof entspricht die Abhängigkeit der Pfarrei von der Partikularkirche. Dementsprechend wird in der Instruktion der Kleruskongregation die Pfarrei unter Bezugnahme auf can. 374 § 1 CIC definiert als »pars dioecesis«²⁷. Im Unterschied zur »Ecclesia particularis« ist sie freilich, wie zu Recht festgestellt werden kann, »nicht umfassende Repräsentanz der Kirche, sondern effektivste Seelsorgeeinheit«²⁸. Aus diesem Grund ist der im reformatorischen Kirchenverständnis beheimatete Begriff der »Gemeinde« bzw. »Pfarrgemeinde« auf die Pfarrei, wie sie von der kirchlichen Rechtsordnung her zu verstehen ist, nur bedingt anwendbar, da er von seinem ekklesiologischen Kontext her zu stark auf eine in Wort und Sakrament begründete Eigenständigkeit der lokal umschriebenen Glaubenskommunität abhebt und die Einbindung in die kirchlichen Leitungsstruktu-

²¹ Ebd., Nr. 21.

²² Ebd., Nr. 27.

²³ Vgl. can. 336 CIC. Vgl. auch II. Vatikanisches Konzil: *Lumen gentium*, Nr. 21.

²⁴ Vgl. Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 342.

²⁵ II. Vatikanisches Konzil: *Presbyterorum ordinis*, Nr. 2.

²⁶ Vgl. dass.: *Lumen gentium*, Nr. 28.

²⁷ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 18.

²⁸ Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 190. Vgl. auch Arrieta: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, 445. In II. Vatikanisches Konzil: Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (4. Dezember 1963), in: AAS 56 (1964), 97–138, Nr. 42, heißt es zwar, dass die Pfarreien »auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdbereich hin verbreitete sichtbare Kirche« darstellen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass »der Bischof nicht immer und überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann« und diese daher »notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern« muss.

ren als dem dritten konstitutiven Element für die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigt.²⁹

Dessen ungeachtet hat die Pfarrei nach can. 518 CIC wie die Partikularkirche »in aller Regel territorial abgegrenzt zu sein«; im Unterschied zur Partikularkirche ist es jedoch sowohl unter ekklesiologischem wie praktischem Aspekt deutlich leichter möglich, eine Pfarrei unter vornehmlich personalen Aspekten zu umschreiben, etwa »nach Ritus, Sprache oder Nationalität der Gläubigen«, wobei freilich auf eine zusätzliche, direkte oder indirekte territoriale Umschreibung nicht verzichtet werden kann.³⁰

Angesichts dieses Befunds kann festgehalten werden, dass die Pfarrei nicht mehr und nicht weniger als den institutionellen Rahmen bildet für – wie es in can. 515 § 1 CIC ausgedrückt ist – »eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist«. Vorrangiger, letztendlich sogar einziger Zweck dieser Umschreibung ist das Heil der Seelen.³¹ Anders ausgedrückt: die pfarrliche Organisationsstruktur ist nicht Selbstzweck, sondern auf den »ordentlichen Vollzug der kirchlichen Heilssendung« ausgerichtet.³²

Wie in der Instruktion der Kleruskongregation vor diesem Hintergrund nachdrücklich betont wird, ist die Pfarrei wesentlich eucharistische Gemeinschaft; die Feier der heiligsten Eucharistie stellt nicht nur einen unter vielen Aspekten des pfarrlichen Lebens dar, sondern ist für die Pfarrei als »Gemeinschaft des Glaubens« und »organisch strukturierte Gemeinschaft« konstitutiv.³³ Insofern die heiligste Eucharistie »das Heilsgut in seiner ganzen Fülle«³⁴ enthält und die Mitte des Glaubens wie der kirchlichen Communio bildet³⁵, muss es stets die vorrangige Aufgabe und das zentrale Anliegen der Pfarrei sein, ihre Glieder in diesem sakramentalen Geheimnis zu vereinen. Kurz: die Pfarrei ist für die Eucharistie da und nicht umgekehrt. Insofern würde es ein schwerwiegendes Missverständnis und einen Widerspruch in sich

²⁹ In can. 205 CIC werden die Kriterien der vollen kirchlichen Gemeinschaft als »die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung« benannt. Eine andere Auffassung bezüglich des Gemeindebegriffs vertritt Krämer, Peter: Kirchenrecht II – Ortskirche-Gesamtkirche, Stuttgart – Berlin – Köln 1993 (= Bitter, Gottfried u. a. [Hg.]: Kohlhammer Studienbücher Theologie, Band 24,2), 87. Zu Ursprung und ekklesiologischem Kontext des Gemeindebegriffs vgl. Wiedenhofer, Siegfried: Gemeinde – IV. Systematisch-theologisch, in: Kasper, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Viertes Band, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, Freiburg im Breisgau – Basel – Roma – Wien 1995, 420f.

³⁰ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 18. Vgl. auch Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 414f.

³¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: *Christus Dominus*, Nr. 31.

³² Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 412.

³³ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 18. Vgl. Arrieta: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, 446.

³⁴ II. Vatikanisches Konzil: *Presbyterorum ordinis*, Nr. 5.

³⁵ Vgl. can. 897 CIC: »Das eucharistische Opfer [...] ist für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle; durch dieses Opfer wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet. Die übrigen Sakramente und alle kirchlichen Werke des Apostolats hängen nämlich mit der heiligsten Eucharistie zusammen und sind auf sie hingebordnet«.

darstellen, wollte man der pfarrlichen Gemeinschaft einen Vorrang gegenüber der eucharistischen Gemeinschaft einräumen.

Nachdem es aber inzwischen (zumindest im europäischen Raum) in nicht wenigen Pfarreien selbst an Sonntagen unter Berufung auf den Priestermangel zur Regel geworden ist, dass anstelle der heiligsten Eucharistie priesterlose Wortgottesdienste gefeiert werden, handelt es sich hierbei keineswegs um eine rein theoretische Gefahr. Vor diesem Hintergrund ist von Seiten des kirchlichen Lehramts immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, dass solche Gottesdienste »das eucharistische Opfer nicht ersetzen und dass man das Sonntagsgebot nur durch die Mitfeier der heiligen Messe erfüllt«³⁶. Davon ausgenommen sind allein jene Gläubigen, die durch einen gewichtigen Grund – der sowohl physischer wie moralischer Natur sein kann – entschuldigt oder gemäß can. 1245 CIC vom zuständigen Pfarrer dispensiert sind.³⁷

Den Eindruck zu erwecken, als sei die Teilnahme an einem priesterlosen Wortgottesdienstes in der eigenen Pfarrei der Mitfeier des eucharistischen Opfers an einem anderen Ort vorzuziehen, würde die Pfarrei zum bloßen Selbstzweck degradieren. Das glatte Gegenteil ist richtig: Weil die Pfarrei ohne die Feier der heiligsten Eucharistie ihren Zweck, ihre Mitte und damit letztlich ihre Existenzberechtigung verlieren würde, müssen die Gläubigen, »wo es die Entfernungen und die physischen Umstände gestatten«, angeregt und unterstützt werden, andernorts die heilige Messe mitzufeiern, wenn dies in der eigenen Pfarrei nicht möglich ist.³⁸

Insofern die heiligste Eucharistie die kirchliche Communio ebenso bewirkt wie bezeichnet, vermag die Pfarrei – wie in der Instruktion der Kleruskongregation weiter betont wird – ihre vorrangige Aufgabe, die Gläubigen im eucharistischen Geheimnis zu vereinen, immer nur insoweit zu verwirklichen, als sie die Verbindung zum einen mit der Gesamtkirche als dem »universalen Heilssakrament«³⁹ und zum anderen mit der Partikularkirche, »in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist«⁴⁰, begründet und dauerhaft garantiert.⁴¹ Diese »innere Verbindung mit der diözesanen Gemeinschaft und mit dem Bischof, in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri«⁴² ist nicht nur wesentliches Kennzeichen, sondern zugleich bleibende Aufgabe der Pfarrei als solcher wie ihres gesamten Lebens und Wirkens.

³⁶ Kongregation für den Klerus u.a.: *Ecclesiae de mysterio*, Art. 7 § 2. Vgl. Papst Johannes Paul II.: Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus, Nr. 4: »Nichts wird sie [= die sonntägliche Eucharistiefeier] je ersetzen können. Wenn es absolut keine Möglichkeit gibt, die sonntägliche Anwesenheit des Priesters sicherzustellen, ist auch der Wortgottesdienst allein lobenswert, damit der Glaube lebendig bleibt, aber als Ziel muss immer die regelmäßige Eucharistiefeier angestrebt werden«.

³⁷ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2181.

³⁸ Kongregation für den Klerus u.a.: *Ecclesiae de mysterio*, Art. 7 § 2.

³⁹ II. Vatikanisches Konzil: *Lumen gentium*, Nr. 48.

⁴⁰ Dass.: *Christus Dominus*, Nr. 11. Vgl. can. 369 CIC.

⁴¹ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 18.

⁴² Ebd.

3. Die theologischen, rechtlichen und pastoralen Grundzüge von Amt und Funktion des Pfarrers

Durch die vorstehenden Ausführungen ist bereits ansatzweise deutlich geworden, dass sich die wesentlichen ekklesiologischen und rechtlichen Grundzüge der Pfarrei nur im Blick auf die Stellung und Funktion des Pfarrers erschließen lassen. Ohne dieses Amt ist letztendlich nicht zu erklären, warum es der pfarrlichen Organisationsstruktur überhaupt bedarf. Weil sie in erster Linie auf das Heil der Seelen ausgerichtet ist, bedarf die Pfarrei des im Namen Christi und der Kirche handelnden Hirten; weil sie zuinnerst eucharistische Gemeinschaft ist, bedarf sie des zur Feier der heiligsten Eucharistie befähigten Priesters. Im Folgenden soll auf einige wesentliche Grundzüge dieses Amtes, die – wie die Instruktion der Kleruskongregation in verschiedenen Zusammenhängen hervorhebt – angesichts der gegenwärtigen pastoralen Herausforderungen leicht übersehen oder in den Hintergrund gedrängt werden, näher eingegangen werden.

3.1. Universalkirchliche und partikularkirchliche Einbindung

Ein wesentliches Element des pfarrlichen Hirtenamts besteht nach can. 519 CIC darin, dass dessen Inhaber in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise an die Autorität des Diözesanbischofs gebunden ist, »zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist«, um für die ihm anvertrauten Gläubigen »die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben«. Durch die hierarchische Rückbindung an den Bischof, der seinerseits in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri und dem Bischofskollegium steht, wird die innere Verbindung der Pfarrei mit der Gesamtkirche als im Weihesakrament ontologisch begründete Gegebenheit dauerhaft garantiert.⁴³

Umgekehrt bedeutet dies, dass das Amt des Pfarrers nicht aus der konkreten Ortsgemeinde oder einer anderen Gemeinschaft von Gläubigen hervorgeht, sondern aus der Autorität des Bischofs, genauer gesagt: aus seiner im Weihesakrament begründeten Leitungsgewalt. Allein der Diözesanbischof hat nach can. 515 § 2 CIC das Recht, Pfarreien und insofern auch das damit jeweils von Rechts wegen gegebene Pfarramt zu errichten, aufzuheben und zu verändern (allerdings erst nach Anhörung des Priesterrats); allein ihm obliegt nach can. 523 CIC die Besetzung eines Pfarramtes, sofern nicht jemand ein Vorschlags- oder Wahlrecht hat⁴⁴. Weder hat also die Pfarrei das

⁴³ Ebd. Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 424; Arrieta: Diritto dell'organizzazione ecclesiastica, 454f.

⁴⁴ Der Verweis auf ein eventuell bestehendes Vorschlags- oder Wahlrecht in Bezug auf die Besetzung eines Pfarramtes ist lediglich als Ausdruck der Achtung wohlverworbener Rechte und Privilegien durch den kirchlichen Gesetzgeber zu verstehen (vgl. can. 4 CIC). Bereits in II. Vatikanisches Konzil: *Christus Dominus*, Nr. 31, war gefordert worden, dass alle Vorschlags-, Ernennungs- und Vorbehaltsrechte nach Möglichkeit abgeschafft werden sollen. Vgl. hierzu Aymans, Winfried: Kanonisches Recht – Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band I – Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen, Paderborn – München – Wien – Zürich 1991, 471.

Recht, ihren Pfarrer zu bestimmen, noch der Pfarrer, sich die Leitung einer Pfarrei nach eigenem Gutdünken anzumaßen.

Wenn can. 519 CIC die rechtliche Verbindung, die zwischen einer pfarrlich umschriebenen Gemeinschaft von Gläubigen und dem Inhaber des ihr zugehörigen Pfarramts besteht, dadurch zum Ausdruck bringt, dass letzterer als Leiter »der ihm übertragenen Pfarrei (paroeciae sibi commissae)« bezeichnet wird, mag dies auf den ersten Blick vielleicht als Banalität erscheinen, stellt aber eine ekklesiologisch höchst bedeutsame Aussage dar: Durch das ihm vom Bischof übertragene Amt und seine aus der Autorität des Bischofs hervorgehende Sendung ist der Pfarrer Garant für die Integration der ihm anvertrauten Teilgemeinschaft des Gottesvolks in die Partikularkirche wie in die Universalkirche. Seine vornehmliche Aufgabe besteht demzufolge darin – wie es die Instruktion der Kleruskongregation ein wenig poetisch formuliert –, »ein geduldiger ›Weber‹ der Gemeinschaft der eigenen Pfarrei mit ihrer Teilkirche und der Universalkirche [zu] sein«.⁴⁵

Besonderen Wert legt das Dokument in diesem Zusammenhang darauf, dass die Tätigkeit des Pfarrers innerhalb der Partikularkirche nicht prinzipiell auf diese reduziert werden darf, und zwar »sowohl wegen der Natur der Teilkirche wie der des priesterlichen Dienstes«⁴⁶. Angesichts der »nicht so sehr geographische[n], sondern vielmehr psychologische[n] oder sogar theologische[n]«⁴⁷ Gefahr einer Einengung des priesterlichen Amtsverständnisses auf eine Partikularkirche oder sonst eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen wird in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Universalkirche »eine jeder einzelnen Teilkirche ontologisch und zeitlich vorausliegende Wirklichkeit« ist⁴⁸.

Vor diesem Hintergrund betont die Instruktion der Kleruskongregation im Blick auf die Pfarrei und den Pfarrer nachdrücklich, »dass die Kirche eine einzige ist! Die Universalität oder Katholizität muss von sich aus die Einzelheit erfüllen. Die tiefe, wahre und lebendige gemeinschaftliche Bindung mit dem Stuhl Petri bildet die Garantie und die notwendige Bedingung von all dem.«⁴⁹

Unverzichtbarer Ausdruck dieses »Sinn[s] für das Ganze im Einzelnen«⁵⁰ ist »die Treue des Priesters gegenüber der kirchlichen Disziplin«⁵¹, insbesondere die »Aufnahme, Verbreitung und treue Anwendung der Dokumente des Papstes und der Dekretien der römischen Kurie«⁵². Angesichts einer in der Folge des letzten Konzils auch unter katholischen Seelsorgern wie Theologen spürbar gewordenen und noch

⁴⁵ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 16. Vgl. Schick: Die Pfarrei, 484: »Die Verbindung zwischen den Lokalkirchen und ihren Diözesen sowie mit der Gesamtkirche wird vor allem durch die Einheit der Priester mit ihrem Bischof gehalten.«

⁴⁶ Ebd., Nr. 17 (unter Zitation von Papst Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis* [25. März 1992], in: AAS 84 [1992], 657–804, Nr. 32).

⁴⁷ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 17.

⁴⁸ Ebd. (unter Zitation von Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über einige Aspekte der Kirche als *Communio Communionis notio* [28. Mai 1992], in: AAS 85 [1993], 838–850, Nr. 9).

⁴⁹ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 17.

⁵⁰ Ebd., Überschrift vor Nr. 17.

⁵¹ Ebd., Überschrift vor Nr. 15.

⁵² Ebd., Nr. 17.

immer nicht zur Gänze überwundenen antijuridischen Tendenz verlangt die Instruktion der Kleruskongregation vom Pfarrer, »jegliches Vorurteil gegenüber der kirchlichen Disziplin [zu] überwinden, angefangen vom Begriff selbst, wie auch jegliche Furcht und jeglichen Komplex, sie zu zitieren und im angebrachten Fall auf ihre Erfüllung zu pochen«⁵³. Ausführlich thematisiert wird in diesem Zusammenhang die gebotene »Fügsamkeit gegenüber den liturgischen Gesetzen und Dispositionen der Kirche«.⁵⁴

Indem es zu den vorrangigen Aufgaben des Pfarrers gehört, die Einbindung der ihm anvertrauten Teilgemeinschaft des Gottesvolks in die Partikularkirche und die Universalkirche zu gewährleisten und zu fördern, kann man ihn zusammenfassend »in gewisser Analogie zu den konziliaren Lehraussagen über den Papst und den Diözesanbischof [...] durchaus als Prinzip und Fundament für die Einheit in seiner Pfarrei« bezeichnen.⁵⁵

3.2. Eigenverantwortung

Ein zweiter Schwerpunkt der Instruktion der Kleruskongregation lässt sich in Bezug auf die in can. 519 CIC formulierte Aussage ausmachen, dass der Pfarrer »der eigene Hirte (*pastor proprius*)« der ihm anvertrauten Teilgemeinschaft des Gottesvolks ist.⁵⁶

Bezüglich dieser Aussage fällt erneut eine unverkennbare Analogie zur kodikarischen Beschreibung von Amt und Sendung des Bischofs auf: Nach can. 369 CIC ist dem Diözesanbischof eine bestimmte Teilgemeinschaft des Gottesvolks »zu weiden anvertraut (*pascenda concreditur*)«, deren Glieder ihm als »ihrem Hirten (*pastori suo*)« anhängen.⁵⁷ Wie es konstitutiver Gehalt des bischöflichen Amtes ist, als Hirte der ihm anvertrauten Teilgemeinschaft des Gottesvolks deren »geistliches Haupt zu sein«⁵⁸, kann auch der Pfarrer aufgrund seines Hirtenamts treffend als »das geistliche Haupt der Pfarrfamilie« bezeichnet werden⁵⁹. Ungeachtet der weiter oben skizzierten, sowohl sakramental wie rechtlich begründeten Abhängigkeit des Pfarrers von der Autorität des Bischofs kommt ihm entsprechend seiner Weihestufe und des ihm konkret zugewiesenen Wirkungsbereichs eine hohe, wenn auch nicht unumschränkte Eigenverantwortung zu.⁶⁰

⁵³ Ebd., Nr. 15.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 428. Vgl. II. Vatikanisches Konzil: *Lumen gentium*, Nr. 23.

⁵⁶ Desgleichen heißt es in can. 515 CIC, dass die Pfarrei »einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten (*proprio eiusdem pastori*) anvertraut wird«. Vgl. auch can. 529 § 1 CIC.

⁵⁷ Der Begriff des »*pastor proprius*« in Bezug auf den Diözesanbischof hat indirekt in can. 370 CIC Verwendung gefunden, wo vom Vorsteher einer Gebietsprälatur oder Gebietsabtei gesagt wird, dass dieser die ihm anvertraute Teilgemeinschaft des Gottesvolks »nach Art eines Diözesanbischofs als ihr eigener Hirte zu leiten hat«.

⁵⁸ Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 321.

⁵⁹ Ebd., 415.

⁶⁰ Vgl. Arrieta: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, 454f.

Die mit dem Amt des Pfarrers verbundene Eigenverantwortung ist wesentlich personal konstituiert.⁶¹ Kraft der empfangenen Weihe und Sendung ist der Pfarrer befähigt und beauftragt, die seiner Hirten Sorge anvertrauten Gläubigen im Namen, ja in der Person Christi, des Guten Hirten, zu leiten.⁶² Weil das Amt des Pfarrers »seinem Wesen nach ein Hirtenamt« und insofern sowohl mit personaler Vollmacht wie mit personaler Verpflichtung verbunden ist, steht der Inhaber dieses Amtes als Person – das heißt in der Ausübung seines Dienstes ebenso wie durch das Zeugnis seines Lebens – unter dem Anspruch, »ein Abbild der Gegenwart des geschichtlichen Christus« zu sein.⁶³

Eine unverzichtbare Grundlage der Pfarrseelsorge besteht demzufolge in der wechselseitigen personalen Identifikation von Hirt und Herde, von Pfarrer und Pfarrei. Aus diesem Grund hat der kirchliche Gesetzgeber in can. 526 § 1 CIC festgelegt, dass ein Pfarrer »nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben« soll; auch wenn zugleich die Möglichkeit eröffnet wird, »wegen Priestermangels oder anderer Umstände [...] die Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien demselben Pfarrer« anzuvertrauen⁶⁴, wird angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der heutzutage davon Gebrauch gemacht wird, daran erinnert werden müssen, dass es sich hier lediglich um eine Ausnahmeregelung handelt. Wenn es daher aufgrund von Priestermangel oder einer zu geringen Zahl von Pfarrangehörigen auf absehbare Zeit nicht möglich erscheint, jeder bestehenden Pfarrei einen eigenen Pfarrer zuzuweisen, sollte grundsätzlich eher daran gedacht werden, diese nach Möglichkeit der gegenwärtigen seelsorglichen Situation entsprechend rechtlich zu vereinigen, als die in can. 526 § 1 CIC ermöglichte Ausnahme entgegen der Intention des obersten kirchlichen Gesetzgebers nach und nach zur Regel zu erheben.

Eine vielleicht noch schwerwiegendere Problematik in Bezug auf die notwendige personale Identifikation von Pfarrer und Pfarrei kann mit der durch can. 517 § 1 CIC eröffneten Möglichkeit verbunden sein, dass aufgrund bestimmter Erfordernisse »die Hirten Sorge für eine oder für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch (in solidum) übertragen werden« kann.⁶⁵ Die Schwierigkeiten beginnen auch in diesem Fall dort, wo eine vom obersten kirchlichen Gesetzgeber ebenfalls ursprünglich nur für begründete Ausnahmesituationen vorgesehene Möglichkeit in der Praxis stillschweigend zur Regel erhoben wird. Vornehmlich in jenen Diözesen, in denen aufgrund veränderter seelsorglicher Rahmenbedingungen mehr oder weniger flächendeckend sogenannte Pfarr- oder Pastoralverbände errichtet worden sind⁶⁶, ist festzustellen, dass auch die seelsorgliche Verantwortung immer

⁶¹ So ist mit can. 520 § 1 CIC die bis zum Inkrafttreten des geltenden CIC bestehende Möglichkeit ausdrücklich widerrufen, wonach auch juristischen Personen das Amt des Pfarrers übertragen werden konnte. Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 415.

⁶² Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nrn. 6 und 7.

⁶³ Ebd., Nr. 19.

⁶⁴ Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 419.

⁶⁵ Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 419–421; Arrieta: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, 457–459.

⁶⁶ Vgl. hierzu Krämer, Peter: *Der Pfarrverband*, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neu bearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 535–538.

mehr von der pfarrlichen auf die überpfarrliche und von der personalen auf die kollegiale Ebene verlagert worden ist. Bisweilen entsteht dabei der Eindruck (oder wird sogar bewusst gefördert), dass die amtliche Hirtensorge statt von einem Pfarrer als »*pastor proprius*« von einem – in der Praxis oft aus Priestern und Laien zugleich gebildeten – »Seelsorgeteam« getragen wird. Dass es infolge dieser Entwicklung unter den Gläubigen vermehrt zu Verwirrung einerseits bezüglich der Identifikation von Pfarrei und Pfarrer, von Herde und Hirt, und andererseits bezüglich der notwendigen Unterscheidung von gemeinsamem Priestertum und Weiepriestertum kommt, kann nicht verwundern.⁶⁷

Demgegenüber sieht sich die Instruktion der Kleruskongregation veranlasst, auf einige Schwierigkeiten bezüglich der Seelsorge »*in solidum*« hinzuweisen, die man »*klugerweise nicht ignorieren [kann], da die Identifizierung mit dem eigenen Hirten den Gläubigen eigen ist und die wechselnde Anwesenheit mehrerer Priester, wenn auch untereinander koordiniert, verwirrend sein und nicht verstanden werden kann*«. ⁶⁸ Angesichts dieser Problematik wird zunächst daran erinnert, dass gemäß can. 517 § 1 CIC immer einer der Priester, denen gemeinsam die seelsorgliche Betreuung einer oder mehrerer Pfarreien anvertraut ist, als Moderator die Zusammenarbeit leiten und sich dafür dem Bischof gegenüber verantwortlich zeigen muss.⁶⁹ Außerdem wird klargestellt, dass das »Team«, dem die Trägerschaft der Seelsorge »*in solidum*« zukommt, »*immer und nur aus Priestern allein zusammengesetzt*« zu sein hat.⁷⁰ Bei aller Wertschätzung der Mitarbeit von Laien in der Seelsorge können und dürfen diese in keiner Weise als dem Pfarrer bzw. den Priestern, die gemeinsam eine oder mehrere Pfarreien betreuen, mehr oder weniger gleichgestellte Träger des amtlichen Hirtendienstes betrachtet werden; insbesondere was die hauptamtlich tätigen Laienmitarbeiter (Pastoralreferenten, Pastoralassistenten u.ä.) anbelangt, ist auf eine klare funktionale wie terminologische Unterscheidung gegenüber dem an das Weihesakrament gebundenen pfarrlichen Hirtenamt zu achten.⁷¹

Zusammenfassend weist die Instruktion darauf hin, dass die in den cann. 526 § 1 und 517 § 1 geregelten Möglichkeiten »*sicher nicht aus Prinzip*«⁷² in die Rechtsordnung der Kirche eingeführt worden sind, sondern aus dem Bemühen um Vermeidung bzw. Überwindung seelsorglicher Notlagen heraus, und insofern um der ordentlichen Erfüllung des kirchlichen Heildienstes willen auf den begründeten Ausnahmefall beschränkt bleiben müssen. Dies gilt umso mehr von der durch can. 517 § 2 CIC eröffneten, ekklesiologisch wie pastoral-praktisch aber höchst problematischen Möglichkeit, derzufolge wegen Priestermangels auch Nichtpriester an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beteiligt werden können, wobei zwar stets ein Priester

⁶⁷ Vgl. hierzu May: Die andere Hierarchie, 132f.

⁶⁸ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 19. Vgl. hierzu Schmitz, Heribert: Pfarrei und Gemeinde, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 148 (1979), 48–71, v. a. 66f. Eine in dieser Frage andere Auffassung vertritt Krämer: Kirchenrecht II, 90f.

⁶⁹ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 19.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Vgl. ebd., Nrn. 7, 19 und 23. Vgl. hierzu May: Die andere Hierarchie, 115–126.

⁷² Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 19.

bestimmt sein muss, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist, die Funktion des »*pastor proprius*« aber de facto preisgegeben ist; dass die Instruktion der Kleruskongregation in Bezug darauf vor der Gefahr einer Kirche ohne Priester und damit ohne sakramental begründete Identität glaubt warnen zu müssen, spricht für sich.⁷³

Ein weiterer Aspekt, der in Bezug auf die Eigenverantwortung des Pfarrers nicht unerwähnt bleiben kann, betrifft den pfarrlichen Pastoralrat.⁷⁴ Nach can. 536 CIC handelt es sich hierbei, wie in der Instruktion der Kleruskongregation in Erinnerung gerufen wird, »*um ein beratendes Organ, das eingesetzt ist, damit die Gläubigen als Ausdruck ihrer Taufverantwortung dem Pfarrer, der dem Rat vorsteht, mit ihrer Beratung in pastoralen Belangen helfen können*«⁷⁵.

Diese erneute Bekräftigung der wesentlichen vom obersten kirchlichen Gesetzgeber festgelegten Rahmenbedingungen bezüglich Struktur und Aufgabe des pfarrlichen Pastoralrats kann durchaus als eine endgültige Klärung der nicht nur unter Kanonisten lebhaft diskutierten Frage verstanden werden, ob es pfarrliche Organe der pastoralen Mitverantwortung geben kann, die etwas grundsätzlich anderes sind als der pfarrliche Pastoralrat und von daher nicht den klaren kodikarischen Rahmenbedingungen unterliegen.⁷⁶ Einmal abgesehen von der logischen Folgerung, dass, wo immer auf pfarrlicher Ebene ein Gremium besteht, das »*als institutionelle Einrichtung der geordneten Mitarbeit der Gläubigen in der Entfaltung der pastoralen Aktivität*«⁷⁷ dient, dieses selbstverständlich den für eben diesen Zweck erlassenen kodikarischen Bestimmungen unterliegen muss, geht es in dieser Frage letztlich auch um das ekklesiologische Verhältnis von Pfarrer und Pfarrei: Wenn dem Pfarrer nicht mehr die volle pastorale Eigenverantwortung zükäme, wäre damit letztlich seine Funktion als »*pastor proprius*« zur Disposition ge-

⁷³ Ebd. Nrn. 23–25. Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 421f.; Schick: Die Pfarrei, 493f.; Hartelt, Konrad: Von der Pfarrei zur Seelsorgeeinheit – Rahmenbedingungen und Zukunftsperspektiven aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Demel, Sabine u. a. (Hg.): Im Dienst der Gemeinde – Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter, Münster – Hamburg – London 2002 (= Gerosa, Libero / Müller, Ludger [Hg.]: Kirchenrechtliche Bibliothek, Band 5), 243–248, 245. Vgl. zu diesem Themenkomplex auch die grundlegende Untersuchung von Ohly, Christoph: Kooperative Seelsorge – Eine kanonistische Studie zu den Veränderungen teilkirchlicher Seelsorgestrukturen in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz, St. Ottilien 2002 (= Aymans, Winfried / Geringer, Karl-Theodor / Haering, Stephan [Hg.]: Münchener Universitätschriften, Katholisch-theologische Fakultät, Dissertationen, Kanonistische Reihe, Band 17), v. a. 27–73.

⁷⁴ Zu Bedeutung und Funktion des pfarrlichen Pastoralrats vgl. Papst Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30. Dezember 1988), in: AAS 81 (1989), 393–521, Nr. 27.

⁷⁵ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 26.

⁷⁶ Insbesondere ist es in dieser Diskussion um die Frage gegangen, ob und inwieweit dem betreffenden Gremium über die beratende auch eine beschließende Funktion zukommen kann und ob auch ein Laie dessen Vorsitz ausüben kann. Für die beide Fragen bejahende Position sei beispielhaft verwiesen auf Krämer: Kirchenrecht II, 92–95. Einen Überblick über die im deutschsprachigen Bereich unterschiedlich gehandhabte Praxis bietet Kalde, Franz: Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neu bearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 529–535, 531f.

⁷⁷ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 26.

stellt.⁷⁸ Mit den Worten der Instruktion ausgedrückt: »Der Pastoralrat gehört zum Bereich der gegenseitigen Dienste zwischen dem Pfarrer und seinen Gläubigen, und daher hätte es keinen Sinn, ihn als ein Organ zu betrachten, das in der Leitung der Pfarrei an des Pfarrers Stelle tritt oder unter dem Mehrheitskriterium die Leitung des Pfarrers praktisch konditioniert.«⁷⁹

Nur allgemein sei abschließend auf die ausführliche Behandlung der vielfältigen Einzelaufgaben in der Instruktion der Kleruskongregation verwiesen, die dem Pfarrer aufgrund seiner amtlichen Eigenverantwortung zukommen, darunter besonders jene, die ihm von Rechts wegen als ausschließliche Amtshandlungen oder Rechte zukommen⁸⁰; diese – so die Instruktion – muss er »auf Grund seiner spezifischen Verantwortung [...] so weit als möglich persönlich verwirklichen oder zumindest ihren Verlauf verfolgen«⁸¹. Dabei gilt es der »Gefahr des Funktionalismus« vorzubeugen: der Pfarrer »ist kein Funktionär, der eine Rolle erfüllt und demjenigen Dienstleistungen anbietet, der ihn darum bittet«⁸² – im Gegenteil: als Diener Christi und der Kirche auf der einen und der ihm anvertrauten Christgläubigen auf der anderen Seite ist er berufen und gesandt, die ihm aufgrund seines Amtes zukommende Eigenverantwortung als »pastor proprius« mit Hingabe und Festigkeit zugleich auszuüben.

3.3. Stabilität

Gemäß einer Vorgabe des II. Vatikanischen Konzils ist seit dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzbuchs der lateinischen Kirche kein Pfarrer mehr unabsetzbar; zugleich ist die Verfahrensweise bei der Versetzung von Pfarrern deutlich vereinfacht worden.⁸³ Dessen ungeachtet gilt aber nach wie vor, dass sich die Pfarrer »in ihrer jeweiligen Pfarrei jener Festigkeit im Amt erfreuen [sollen], die das Seelenheil erfordert«⁸⁴.

Demzufolge muss der Pfarrer nach can. 522 CIC nach wie vor »Beständigkeit im Amt besitzen und ist deshalb auf unbegrenzte Zeit zu ernennen«; lediglich für den Ausnahmefall ist vorgesehen, dass ein Pfarrer nur auf bestimmte Zeit ernannt wird⁸⁵. Obwohl die mit der zeitlich unbefristeten Ernennung gegebene Stabilität des Pfarrers in der kanonistischen Literatur oft nur am Rande Erwähnung erfährt⁸⁶, kommt die-

⁷⁸ Vgl. Papst Johannes Paul II.: Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus, Nr. 5: Die pfarrlichen Beratungsorgane »müssen ihrer beratenden Zielsetzung treu bleiben. Es wird deshalb notwendig sein, jede Form zu vermeiden, die de facto dahin tendiert, die Leitung des Pfarrers und Priesters zu untergraben, weil sonst die Physiognomie der Pfarrgemeinde entstellt wird.« Vgl. hierzu auch Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 441f.

⁷⁹ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 26. Vgl. zu diesem Themenkomplex May: Die andere Hierarchie, 134–146.

⁸⁰ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nrn. 20–22.

⁸¹ Ebd., Nr. 22.

⁸² Ebd.

⁸³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: *Christus Dominus*, Nr. 31. Vgl. hierzu Heinemann: *Der Pfarrer*, 509; Arrieta: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, 456f.

⁸⁴ II. Vatikanisches Konzil: *Christus Dominus*, Nr. 31.

⁸⁵ Vgl. Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 415.

⁸⁶ Beispielhaft sei verwiesen auf Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 415; Heinemann: *Der Pfarrer*, 508; Arrieta: *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, 456f.

sem Aspekt allein schon aufgrund seiner gewichtigen Begründung – dem Seelenheil der Gläubigen – eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch die besondere, in den can. 1748–1752 CIC geregelte Vorgehensweise bei der Versetzung von Pfarrern in can. 1748 CIC das Vorliegen auffallend gewichtiger Gründe für seine Anwendung verlangt, nämlich »*das Heil der Seelen oder die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche*«. ⁸⁷

Im Gegensatz dazu scheint sich in der kirchlichen Praxis eine ganz andere Tendenz abzuzeichnen: Einerseits ist es in verschiedenen Diözesen zur Regel geworden, dass Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Amtszeit entweder aufgrund partikularrechtlicher Regelungen oder zumindest gewohnheitsmäßiger Vorgaben versetzt werden; andererseits kommt es immer häufiger vor, dass Pfarrämter nur mehr mit Pfarradministratoren, das heißt interimistischen Leitern, besetzt werden, wobei diese gemäß can. 539 CIC eigentlich besonderen Ausnahmesituationen vorbehaltene Behelfslösung – der Codex verweist in diesem Zusammenhang auf eine eingetretene Vakanz oder eine zeitlich befristete Amtsbehinderung des Pfarrers – im offenkundigen Widerspruch zur ursprünglichen Intention des kirchlichen Gesetzgebers von vornherein auf Dauer angelegt ist. ⁸⁸

Angesichts dessen hält es die Instruktion der Kleruskongregation für angebracht, daran zu erinnern, »*dass das Amt des Pfarrers, weil es seinem Wesen nach ein Hirtenamt ist, vollen Anspruch und Stabilität erfordert*«. ⁸⁹ Daraus folgt zum einen, dass es vom begründeten Ausnahmefall abgesehen dem Willen des obersten kirchlichen Gesetzgebers widerspräche, einen Pfarrer allein aufgrund des Ablaufs einer bestimmten Amtszeit zu versetzen oder auf welche Weise auch immer zum freiwilligen Wechsel seiner Pfarrstelle zu bewegen. Demzufolge hat als Regel zu gelten, dass ein Pfarrer so lange wie möglich – anders ausgedrückt: solange dem Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen aus seiner Anwesenheit und Amtsführung kein Schaden erwächst – in ein und derselben Pfarrei tätig sein soll. Davon unberührt bleibt freilich die in can. 538 § 3 CIC enthaltene Bestimmung, dass er mit Vollendung des 75. Lebensjahrs gehalten ist, dem Diözesanbischof seinen Amtsverzicht anzubieten, »*über dessen Annahme oder Verschiebung dieser nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände zu entscheiden hat*«. ⁹⁰

Zum anderen folgt aus der oben zitierten Aussage der Instruktion der Kleruskongregation, dass es mit der Absicht des obersten kirchlichen Gesetzgebers nicht zu vereinbaren wäre, einen Priester nur mit der interimistischen Leitung einer Pfarrei zu betrauen, obwohl kein besonderer, von Rechts wegen vorgesehener Grund gegen seine Ernennung zum Pfarrer vorliegt. Die in manchen Diözesen übliche Praxis, einen Priester, der einem Institut des geweihten Lebens bzw. einer Gesellschaft des

⁸⁷ Vgl. Heinemann: Der Pfarrer, 511f.

⁸⁸ Ferner zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang can. 151 CIC, demzufolge »*die Übertragung eines Amtes, das der Seelsorge dient, [...] ohne schwerwiegenden Grund nicht aufgeschoben werden*« darf. Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band I, 459; Schick: Die Pfarrei, 494.

⁸⁹ Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 19.

⁹⁰ Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 435; Heinemann: Der Pfarrer, 508.

apostolischen Lebens angehört oder in einer anderen Diözese inkardiniert ist, grundsätzlich nur zum Pfarradministrator (Provisor, Moderator) zu ernennen, entbehrt jedenfalls jeder Rechtsgrundlage.

Die um der Erfüllung seiner Hirtenaufgabe willen notwendige Stabilität des Pfarrers beinhaltet über die zeitliche Beständigkeit und den vollen Amtsanspruch hinaus noch einen dritten Aspekt: die Residenzpflicht⁹¹. Diesbezüglich ist in can. 533 § 1 CIC festgelegt, dass der Pfarrer in der Regel »im Pfarrhaus nahe der Kirche seinen Wohnsitz zu haben« hat. In can. 533 § 2 CIC wird ihm die Abwesenheit für eine nicht mehr als einmonatige Ferienzeit gestattet, allerdings nur dann, wenn dem kein schwerwiegender Grund entgegensteht, das heißt vor allem, wenn für die betreffende Zeit eine ausreichende seelsorgliche Betreuung der Pfarrei gewährleistet ist.

Alle drei Aspekte dienen ein und demselben Ziel: Der Pfarrer soll den ihm anvertrauten Gläubigen »ein Abbild der Gegenwart des geschichtlichen Christus sein«⁹², anders ausgedrückt: ein Abbild des Guten Hirten, der unermüdlich und mit »wirklich radikaler pastoraler Hingabe«⁹³ für seine Herde sorgt.

4. Ausblick

Sowohl das Leben als auch der Dienst des Pfarrers ist gegenwärtig einer Fülle von Herausforderungen ausgesetzt. Die Instruktion der Kleruskongregation verweist in diesem Zusammenhang besonders auf das gesellschaftliche Umfeld der Pfarrseelsorge, das »durch einen kulturellen, religiösen und ethnischen Pluralismus gekennzeichnet und teilweise vom Relativismus, Indifferentismus, Irenismus und Synkretismus charakterisiert ist« und in dem »sich manche Christen gleichsam an eine Art ›Christentum‹ gewöhnt zu haben [scheinen], das wirklicher Bezüge zu Christus und seiner Kirche entbehrt«⁹⁴. Mehr noch als unter der durch Arbeitsüberlastung hervorgerufenen geistigen und physischen Müdigkeit leiden nicht wenige Pfarrer unter einem Gefühl von Bitterkeit, »wenn man feststellen muss, wie oft der Wind der Säkularisierung den Boden austrocknet, auf dem mit beträchtlichen und anhaltenden Mühen gesät wurde«⁹⁵. Verantwortlich für dieses Phänomen zeichnet nach Auffassung der Instruktion »eine weithin säkularisierte Kultur, die danach strebt, den Priester innerhalb der eigenen Denkkategorien einzuordnen, indem sie ihn seiner grundlegenden mystisch-sakramentalen Dimension entblößt«⁹⁶.

Allerdings wird man kaum umhinkommen festzustellen, dass viele Priester diesem Phänomen auch von sich aus Vorschub geleistet haben, indem sie den gesellschaftlichen Einflüssen weitgehend nachgegeben und sich ihrer säkularisierten Um-

⁹¹ Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 428f.; Heinemann: Der Pfarrer, 503.

⁹² Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 19.

⁹³ Ebd., Nr. 11.

⁹⁴ Ebd., Nr. 29.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd.

welt – nicht zuletzt auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild⁹⁷ – angepasst haben. Statt von der Gegenwart des Guten Hirten erscheint die Ausübung des priesterlichen Hirtenamts in der Pfarrseelsorge vielfach geprägt von Bürokratismus, Funktionalismus und Demokratismus; der Pfarrer wird von dem ihm anvertrauten Gläubigen oft mehr als pastoraler Manager und Entertainer denn als Hirte und Seelsorger erlebt.⁹⁸

Angesichts dessen hat sich die Kongregation für den Klerus gehalten gesehen, mittels der Instruktion *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde* einige wesentliche theologische und rechtliche Implikationen des pfarrlichen Hirtenamts in Erinnerung zu rufen. Bedauerlicherweise hat dieses gehaltvolle und in der Unmissverständlichkeit seiner Aussagen überaus hilfreiche Dokument bislang nur sehr begrenzte Resonanz gefunden. Insbesondere den darin enthaltenen Hinweisen bezüglich der unverzichtbaren Einbindung der pfarrlichen Teilgemeinschaft des Volkes Gottes in die partikular- und universalkirchliche *Communio*, der dem Pfarrer als »pastor proprius« der Pfarrei zukommenden Eigenverantwortung sowie der seinem Amt von seiner Natur als Hirtenamt her gemäßen Stabilität wäre um der unverzichtbaren Bedeutung der Pfarrseelsorge für den Vollzug des kirchlichen Heildienstes eine weitergehende Beachtung sehr zu wünschen: Denn nur insofern, als der Pfarrer sich einerseits seiner Vollmacht und Sendung als »pastor proprius paroeciae sibi commissae« (can. 519 CIC) bewusst ist und andererseits von dem ihm anvertrauten Christgläubigen als solcher verstanden wird, vermag er dem vorrangigen, letztendlich sogar einzigen Anspruch und Zweck seines Amtes gerecht zu werden: dem Heil der Seelen.

⁹⁷ Vgl. ebd., Nr. 22. Vgl. auch Kongregation für den Klerus: *Tota Ecclesia*, Nr. 66. Vgl. ferner Rothe, Wolfgang F.: De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum – Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach c. 284 CIC, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 170 (2001), 23–50, v. a. 32f.

⁹⁸ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*, Nr. 29. Vgl. auch May: *Die andere Hierarchie*, 113f.